Landeshauptstadt
Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Umwelt- und
Verbraucherschutz
Abteilung Gewässerschutz
und Altlasten
Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf

Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Grundwasserentnahme des Bauvorhabens Kaistraße 1

Die MOMENI Kaistraße GmbH & Co. KG, Kaiser-Wilhelm-Straße 14,20355 Hamburg hat am 20.07.2021 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme mit Einleitung in das Hafenbecken für das Bauvorhaben Kaistraße 1 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist Entnahme von 635.000 m^3 Grundwasser über ein Jahr auf dem Grundstück Kaistraße 1, 40221 Düsseldorf, sowie die Einleitung des Grundwassers in das Hafenbecken Handelshafen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und umliegende Nutzungen gem. Anlage 2 UVPG zu besorgen sind. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind dargestellt.
Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez.Pähler